

Region Hannover Fachbereich Umwelt	I. Änderungsverordnung „Schneerener Geest - Eisenberg“ (LSG-H 2) Begründung	Anlage 3 Externe Beteiligung Stand: 21.04.2022
---------------------------------------	--	--

Begründung für die I. Änderung des Landschaftsschutzgebiet H 2 „Schneerener Geest - Eisenberg“

Sachverhalt:

Aus der Kulisse des LSG-H 2 „Schneerener Geest – Eisenberg“ soll eine insgesamt 1,18 ha große Fläche gelöscht werden.

Von dem Flurstück 212/66 soll, auf Antrag eines Landwirts, eine ca. 0,53 ha große Teilfläche aus dem LSG gelöscht werden. Aus Sicht der Naturschutzbehörde soll der angrenzende Gebäudebestand auf dem westlichen angrenzenden Flurstück 71/3 mit ca. 0,65 ha ebenfalls aus dem LSG gelöscht werden. In dem Gebäude der Schneerener Ziegelei hat sich seit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets ein Holzhandel etabliert. Der Löschungsbereich ist in der angefügten Karte (Anlage 1) dargestellt.

Der beantragende Landwirt benötigt für seinen landwirtschaftlichen Betrieb zusätzliche überdachte Lagerflächen zur Zwischenlagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Maschinen. Hierfür ist der Neubau einer Halle auf dem Flurstück 212/66 erforderlich.

Der Familienbetrieb betreibt seit 2017 in Schneeren einen Biohof mit Direktvermarktung und neuen Konzepten (z.B. Rinderleasing) und baut diesen weiter aus. Daneben werden Kartoffeln und Getreide vermarktet. Zudem besteht in Kooperation mit dem Heimatverein eine Bauernhofpädagogik mit Grundschulern. Auf dem Flurstück 212/66 ist weiterhin eine Obstwiese geplant, auf der pädagogische Aktionen stattfinden sollen.

Seit 2017 wird ein Standort für die erforderliche Halle gesucht. Es fanden schon mehrere Gespräche mit der UNB über verschiedene Standorte statt, die sich dann aber alle aufgrund fehlender Verkaufs- oder Tauschbereitschaft der jeweiligen Eigentümer nicht realisieren ließen.

Der nun beantragte Standort liegt 500 m nördlich der Ortslage Schneeren direkt neben der alten Schneerener Ziegelei und in der Nähe seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das Flurstück 212/66 ist an drei Seiten von hohem Baum- und Gehölzbewuchs eingefasst und grenzt an der vierten Seite an die Straße sowie die hofartige Bebauung der alten Ziegelei. Das Landschaftsbild der näheren Umgebung ist von landwirtschaftlichen Lagerflächen sowie großflächigem Sandabbau vorbelastet. Die Maschinenhalle mit einer Größe von 42m x 20 m soll innerhalb der bereits vorhandenen hohen Gehölzbestockung als Stahlkonstruktion mit naturbelassener Holzverschalung errichtet werden.

Aufgrund der Vorbelastung wird das Landschaftsbild durch die Halle nicht erheblich beeinträchtigt. Alternative Standorte außerhalb des LSG sind nicht möglich, da keine geeigneten Flächen bereitstehen.

Der Errichtung der Maschinenhalle innerhalb der gegenwärtigen Kulisse des LSG H 2 „Schneererener Geest – Eisenberg“ stehen insbesondere folgende Verbote bzw. Erlaubnisvorbehalte der LSG-Verordnung entgegen:

1. Es ist gemäß § 4 Abs. 1, Nr. 1 verboten bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Hierunter fallen gemäß Buchstabe a) insbesondere (...) Gebäude (...) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Spiel- und Lagerplätze.
2. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ist verboten die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art (...) einzubringen (...)

Um die beantragte Halle dennoch errichten und nutzen zu können, wurde die Löschung des o.g. Bereichs aus dem LSG beantragt.

Naturschutzfachliche Beurteilung

Der Löschungsbereich liegt ca. 500 m nordöstlich der Ortslage Schneeren und 550m südlich der B6, knapp außerhalb des im LRP festgesetzten Lärmbereiches der B6. Er befindet sich im Landschaftsteilraum 622.02-25 „Gehölzreiche Wiesen- und Weidelandschaften“ mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (Wertstufe 2). Aufgrund der hohen Vorbelastung im Umfeld, der sichtgeschützten Lage in einer Gehölzkulisse, und die vergleichsweise geringe Größe des Löschungsbereiches von 1,18 ha im insgesamt 8.566 ha großen LSG, ist von keiner maßgeblichen Zusatzbelastung für das Landschaftsbild auszugehen.

Das Grünland des Flurstück 212/66 ist in der LSG VO H 2 nach §4 Abs. 1 Nr. 4 mit einem Punktraster markiert, welches die Schädigung oder Umwandlung der Grünlandflächen verbietet. Bei einer Umwandlung der Fläche wäre ein entsprechender Ersatz zu schaffen. Da der Landwirt bereits an anderer Stelle erfolgreich artenreiche Grünlandflächen eingesät hat und durch extensive Beweidung dauerhaft erhält, wird die Ersatzeinsaat, z.B. einer geeigneten Ackerfläche, als erfolgversprechend eingeschätzt.

Bzgl. der weiteren Schutzgüter des Naturhaushalts (Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Arten- und Lebensgemeinschaften sowie hinsichtlich einer klimatischen Ausgleichs- oder Frischluftentstehungsfunktion) weist der Bereich keine besonderen oder nennenswerten Wertigkeiten auf. Die eingriffsbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter (Grünland) können voraussichtlich im Rahmen des Bauantrages mit entsprechenden Maßnahmen kompensiert werden.

Die Löschung des o.g. Teilbereichs aus der Kulisse des LSG H 2 „Schneererener Geest – Eisenberg“ ist aus Sicht der Naturschutzbehörde vertretbar.

Eine ersatzweise zu beantragende Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung kommt für die Naturschutzbehörde nicht in Betracht, da die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BNatSchG nicht als sicher erkannt werden, da die Errichtung einer landwirtschaftlich genutzten Halle nicht als atypischer Fall eingestuft werden könnte. Zudem würden spätere Änderungen der Baulichkeit erneute Befreiungsanträge mit entsprechend aufwändigen Verwaltungsvorgängen (incl. externe Beteiligungsverfahren) nach sich ziehen.